

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Jana Schiedek und Carola Veit (SPD)
vom 03.01.11**

und Antwort des Senats

Betr.: Jugendgewalt: Festnahme des 14-jährigen Ibrahim Z. – kommt der Tatverdächtige aus dem Umfeld von Elias A. und den „Neustädter Jungs“?

Dem 14-jährigen Ibrahim Z. wird vorgeworfen, innerhalb weniger Wochen mehrere Überfälle begangen zu haben. Er wurde festgenommen, nachdem ein Richter Haftbefehl erlassen hatte. Medienberichten zufolge soll Ibrahim Z. aus dem Umfeld des wegen Totschlags verurteilten Täters vom Jungfernstieg Elias A. und den „Neustädter“ Jungs stammen. Es stellt sich hier auch die Frage nach der Anwendung und Wirksamkeit des Senatskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“. Zudem ist zu klären, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen nach der Verurteilung von Elias A. und zweier Mittäter in deren Umfeld und bezüglich der „Neustädter Jungs“ ergriffen wurden.

Wir fragen unabhängig von den Berichten der Medien den Senat:

- 1. Wie stellt sich der Sachverhalt nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen im Einzelnen dar? Welche Delikte werden dem Jugendlichen vorgeworfen? Was hat sich jeweils wann zugetragen, wer sind die Opfer (bitte Alter, Geschlecht und Herkunft nennen) und wer war über den tatverdächtigen Jungen hinaus an den Straftaten beteiligt?*

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten gegenwärtig namentlich vier räuberische Erpressungen, zwei schwere räuberische Erpressungen, davon einmal im Versuchsstadium, sowie vier Raubtaten zur Last, wobei der Tatverdächtige in sechs Fällen gemeinschaftlich gehandelt haben soll.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tatvorwürfe:

1. Am 8. November 2010 soll der Beschuldigte Z. gemeinsam mit einem im August 1992 geborenen Mittäter den in Hamburg geborenen Zeugen M. Ch. (zwölf Jahre) und B. Ch. (14 Jahre) gedroht haben, er habe ein Messer und werde sie abstechen, und dem Zeugen B. Ch. eine Ohrfeige versetzt haben. Nach Aufforderung durch den Beschuldigten Z. sollen die Zeugen ihre Portemonnaies vorgezeigt haben, aus denen der Beschuldigte Z. insgesamt 30 Euro entnommen haben soll.
2. Am 12. November 2010 soll der Beschuldigte Z. den in Henstedt-Ulzburg geborenen 16-jährigen Zeugen J. H. unter einem Vorwand aufgefordert haben, sein Portemonnaie vorzuzeigen, woraufhin der Zeuge die leeren Fächer in der Geldbörse vorzeigte. Der Beschuldigte Z. soll sodann gedroht haben, er werde den Zeugen „abstechen“ oder „totprügeln“ und dabei auf ein Messer in seiner Jackeninnentasche hingewiesen haben, bei dem es sich tatsächlich um ein Feuerzeug gehandelt haben soll. Als der Zeuge im Begriff war, sein Portemonnaie wieder einzustecken, soll der Beschuldigte es ihm aus der Hand gerissen und diesem einen 50-Euro-Schein entnommen haben.

3. Am 26. November 2010 soll der Beschuldigte Z. den in Hamburg geborenen 14-jährigen Zeugen J. K. nach Bargeld gefragt haben und als der Zeuge angab, lediglich 1 Euro dabei zu haben, ihn aufgefordert haben, ihm sein Mobiltelefon und anschließend seinen iPod zu zeigen. Der Zeuge soll dieser Aufforderung nachgekommen sein, wobei der Beschuldigte den iPod behalten und auch auf Aufforderung nicht zurückgegeben haben soll. Aus Angst vor angedrohten Schlägen soll der Zeuge nichts mehr gegen den Verlust seines iPods unternommen haben.
4. Am 29. November 2010 soll der Beschuldigte Z. gemeinsam mit einem im Dezember 1994 geborenen Mittäter und einem derzeit noch unbekanntem weiteren Mittäter den in Itzehoe geborenen 14-jährigen Zeugen Y. S. unter Hinweis darauf, ein Messer mit sich zu führen, aufgefordert haben, sein Taschengeld herauszugeben. Der unbekannte Mittäter soll den iPod touch des Zeugen aus dessen linker Jackentasche genommen haben, wogegen der Zeuge aus Angst vor Weiterungen nichts unternommen haben soll.
5. Ebenfalls am 29. November 2010 soll der Beschuldigte Z. die Zeugen J. Sch. (in Frankfurt/Main geboren, 13 Jahre), J. E. (in Hamburg geboren, 14 Jahre) und L. B. (in Singapur geboren, 14 Jahre) mehrfach geschubst und sie veranlasst haben, ihm ihre Portemonnaies zu zeigen, die er nach Geld durchsucht und aus denen er insgesamt 20 Euro entnommen haben soll. Aus Angst vor Gewalttätigkeiten sollen die Zeugen dagegen nichts unternommen haben. Sodann soll der Beschuldigte den Zeugen J. E. aufgefordert haben, sein Mobiltelefon zu überreichen, wobei der Zeuge der Aufforderung nicht nachkam, sodass der Beschuldigte das Mobiltelefon mit einem Ruck aus der Hand des Zeugen entrissen haben soll. Während des Geschehens soll der Beschuldigte wiederholt geäußert haben, dass er die Zeugen schlagen und abstechen wolle.
6. Am 30. November 2010 soll der Beschuldigte Z. den in Henstedt-Ulzburg geborenen 15-jährigen Zeugen K. M. unter Vorgabe, ein Messer mit sich zu führen, aufgefordert haben, ihm sein Portemonnaie zu geben, woraufhin der Zeuge dieses aus seiner Hosentasche hervorholte. Der Beschuldigte soll danach gegriffen und den Zeugen erneut darauf hingewiesen haben, er habe ein Messer dabei, was den Zeugen jedoch nicht dazu veranlasste, das Portemonnaie loszulassen, sodass der Beschuldigte das Portemonnaie dem Zeugen gewaltsam entrissen und aus diesem 10 Euro Bargeld entnommen haben soll.
7. Am 09. Dezember 2010 soll der Beschuldigte Z. gemeinsam mit einem unbekanntem Mittäter dem in Wedel geborenen 15-jährigen Zeugen M. W. und dem in Erlangen geborenen 14-jährigen Zeugen L. C. gedroht haben, noch fünf weitere „Kanaken“ zu holen, falls die Zeugen nicht mitkämen. Sodann soll der Mittäter ein Messer hervorgeholt und zeitgleich Geld von den beiden Zeugen gefordert haben. Die Zeugen sollen aus Angst insgesamt 130 Euro an den Mittäter übergeben haben.
8. Am 11. Dezember 2010 soll der Beschuldigte Z. im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem im Juli 1995 geborenen Mittäter dem in Hamburg geborenen 16-jährigen Zeugen J. Sch. ein Klappmesser vorgehalten und die Herausgabe seines Mobiltelefons gefordert haben. Als der Zeuge der Aufforderung nicht nachkam, soll der Mittäter den Beschuldigten Z. aufgefordert haben, zuzustechen, woraufhin der Zeuge zurückgewichen sein soll. Anschließend sollen sich die Täter entfernt haben.
9. Am 21. Dezember 2010 soll der Beschuldigte Z. gemeinsam mit einem unbekanntem Mittäter den jeweils 18-jährigen und in Hamburg geborenen Zeugen J. K. und Th. K. mit Gewalt gedroht und Geld sowie Mobiltelefone gefordert haben, woraufhin die Zeugen aus Angst vor Weiterungen 20 Euro, eine EC-Karte und ein Mobiltelefon hervorgeholt und ausgehändigt haben sollen.
10. Am 22. Dezember 2010 soll der Beschuldigte Z. mit einem im Juni 1994 geborenen Mittäter sowie einem weiteren unbekanntem Mittäter die beiden 14-jährigen Zeugen J. K. und D. A. in eine Einfahrt gedrängt und umkreist haben. Sodann soll der Beschuldigte Z. Geld von dem Zeugen D. A. gefordert haben, woraufhin der

Zeuge aus Angst vor Weiterungen seine Geldbörse an den Beschuldigten Z. übergeben haben soll, der daraus 15 Euro Bargeld entnommen haben soll. Anschließend soll der Beschuldigte Z. den Zeugen aufgefordert haben, sein Mobiltelefon auszuhändigen. Als der Zeuge äußerte, kein Mobiltelefon zu besitzen, soll der Beschuldigte Z. den Zeugen abgetastet, ihm eine Ohrfeige versetzt und ihm gedroht haben, ihn umzubringen, wenn er zur Polizei gehe.

Alle Geschädigten sind männliche deutsche Staatsangehörige. Im Einzelnen liegen zu den Geschädigten folgende Erkenntnisse vor:

- M. Ch., geboren im April 1998, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona,
- B. Ch., geboren im Juni 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona,
- J. H., geboren im März 1994, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Mitte,
- J. K., geboren im November 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona,
- Y. S., geboren im Januar 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel,
- J. Sch., geboren im Juli 1997, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Bergedorf,
- J. E., geboren im November 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Eimsbüttel,
- L. B., geboren im Juli 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Wandsbek,
- K. M., geboren im September 1995, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona,
- M. W., geboren im August 1995, wohnhaft in Wedel,
- L. C., geboren im Februar 1996, wohnhaft in Wedel,
- J. Sch., geboren im März 1994, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona,
- J. K., geboren im April 1992, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Bergedorf,
- Th. K., geboren im Juli 1992, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona und
- D. A., geboren im Juli 1996, wohnhaft im Bezirk Hamburg-Altona.

2. *Wie ist der Stand des Strafverfahrens? Wurden alle in Betracht kommenden Zeugen vernommen und der Tatverdächtige gehört? Wie hat der Beschuldigte sich zu den Vorwürfen eingelassen? Ist bereits absehbar, wann die Polizei die Ermittlungen abschließt?*

Die Ermittlungen dauern an. Der Beschuldigte wurde vernommen und hat sich zu den Tatvorwürfen weitgehend geständig eingelassen. Wann die Ermittlungen abgeschlossen sind, ist derzeit nicht absehbar.

3. *Welche Erkenntnisse gibt es über den 14-jährigen Beschuldigten?*

3.1 *Welche Staatsangehörigkeit besitzt der Junge, handelt es sich um einen Hamburger und aus welchem Stadtteil kommt er? Aus welchem Herkunftsland stammt seine Familie und ist der Beschuldigte in Deutschland aufgewachsen? Mit wem lebt er in einem gemeinsamen Haushalt?*

Der Beschuldigte Z. ist in Hamburg geboren, wohnhaft im Stadtteil Hamburg-Altona und deutscher Staatsangehöriger. Der Beschuldigte lebt mit seiner Mutter, einer fünfjährigen Schwester und einem achtjährigen Bruder in einem gemeinsamen Haushalt. Die Mutter ist deutsche Staatsangehörige. Der von der Familie getrennt lebende, gleichfalls in Hamburg wohnhafte Vater ist türkischer Staatsangehöriger.

3.2 *War der Beschuldigte der Polizei bereits bekannt? Mit welchen Delikten oder in welchem anderen Zusammenhang war er gegebenenfalls wann aufgefallen? War der Junge bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft als Intensivtäter oder sonst als besonders auffällig geführt und gegebenenfalls seit wann?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, der im Juli 2010 strafmündig geworden ist, und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes

sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Über das in der Antwort zu Frage 1. angesprochene Verfahren hinaus sind keine Verfahren gegen den Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft Hamburg anhängig. Er wurde bislang nicht bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter geführt, ist aber im Hinblick auf die Taten, die Gegenstand dieser Anfrage sind, von der Polizei als Intensivtäter ausgeschrieben worden.

Zur Aufklärung der am 8. November 2010 begonnenen Raubserie wurden umfangreiche Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Nach der Raubtat am 11. Dezember 2010 wurde unter anderem Ibrahim Z. festgenommen. Erst im Rahmen der Ermittlungen zu einer weiteren Raubtat am 22. Dezember 2010 konnte er als mutmaßlicher Haupttäter der Serie festgestellt werden, sodass eine Zuführung des 14-jährigen Beschuldigten am 11. Dezember 2010 nicht erfolgte.

3.3 Welche Meldungen hat es vonseiten der Polizei an das Familieninterventionsteam (FIT) oder ein anderes Jugendamt gegeben, wann genau und jeweils aus welchem Anlass?

Die Polizei hat erstmals am 28. Dezember 2010 eine Meldung an das FIT gegeben. Weitere Meldungen folgten am 30. Dezember 2010 und 3. Januar 2011.

3.4 In welchem Monat wurde der Beschuldigte strafmündig und welche strafrechtlichen Konsequenzen hatten etwaige Delikte bisher?

a) Wegen welcher Taten wurden wann Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet und wie ist deren Sachstand beziehungsweise Ergebnis (Anklage, Verhandlung, Verurteilung, Auflagen)?

b) Inwieweit hat es bereits in der Vergangenheit Überlegungen oder Anträge mit dem Ziel einer Inhaftierung des Jungen gegeben?

Siehe Antwort zu 3.2.

3.5 Welche Behörden waren inwiefern in den vergangenen Jahren mit dem heute 14-Jährigen befasst? Was haben sie infolge welchen Verhaltens des heute 14-Jährigen jeweils wann veranlasst?

a) Gab es behördenübergreifende Besprechungen, wann und wer war daran beteiligt? Hat es insbesondere eine Fallkonferenz über den Jungen gegeben?

Wenn nein, wurde diese erwogen und warum hat keine Konferenz stattgefunden?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

b) Inwieweit waren die Erziehungsberechtigten an eventuellen behördlichen Bemühungen beteiligt?

3.6 Welche Information gibt es über die schulische Laufbahn des Jugendlichen? Kam es häufiger zu Schulwechseln oder zu Schulabstinienz?

a) Welche Informationen liegen zum Schulbesuch und zu möglichen Fehltagen des Beschuldigten vor? Was haben die betroffenen Schulen diesbezüglich veranlasst? Wurde REBUS eingeschaltet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In dem Ermittlungsverfahren, das den Gegenstand dieser Anfrage bildet, wurde am 27. Dezember 2010 vom Amtsgericht Hamburg Haftbefehl erlassen. Vom Vollzug der Untersuchungshaft wurde er am 28. Dezember 2010 verschont und jugendgerichtlich untergebracht.

Behördenübergreifende Besprechungen, insbesondere eine Fallkonferenz haben nicht stattgefunden. Eine Fallkonferenz wurde auch nicht erwogen, da die Voraussetzungen nicht vorlagen. Bis zu den hier gegenständlichen – im engen zeitlichen Zusammenhang stehenden – Taten waren weder die Jugendgerichtshilfe noch das Familieninterventionsteam mit dem Jugendlichen befasst.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Bezirksamts Altona war jedoch mit dem Jugendlichen befasst. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Ibrahim Z. wurde im Jahr 2003 in einer Grundschule eingeschult. Die Dokumentationen der Lernentwicklungsgespräche belegen bereits in den Klassenstufen 1 bis 4 diverse Verhaltensschwierigkeiten, Regelverstöße und Streitereien. Mit dem Schuleintritt in die weiterführende Schule A ab Klasse 5 im Sommer 2007 sind Vorfälle, wie zum Beispiel körperliche Auseinandersetzungen und anschließende erzieherische und Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) im Schülerbogen beschrieben: Ermahnungsgespräche durch die Schulleitung, Einschaltung der schulischen Beratungsfachkräfte, Ausschluss von einer Klassenreise sowie die Anordnung sozialer Dienste für die Schulgemeinschaft. Des Weiteren wurde der Schüler mehrfach während der Unterrichtszeit in einen speziell betreuten Trainingsraum (www.trainingsraum.de) der Schule geschickt.

Nach einem Vorfall in der Schule wurde ein Umschulungsantrag gestellt, der im März 2009 zur Umschulung an die weiterführende Schule B führte. Die Verfehlungen des Jungen setzten sich fort. Hinzu kamen verstärkte Leistungsdefizite ab der siebten Klassenstufe. Klassenführung und Beratungsdienst der Schule stehen seither im intensiven Kontakt mit der sorgeberechtigten Mutter und dem zuständigen ASD. Suspendierungen nach Regelverstößen und unentschuldigte Fehltage häuften sich im Jahr 2010 (Klasse 7: 27 unentschuldigte Fehltage, Klasse 8: neun unentschuldigte Fehltage bis Ende November 2010), ein Hausbesuch und diverse Unterstützungsangebote wurden gemacht, weitere Meldungen gingen an den zuständigen ASD (unter anderem wegen Schulpflichtverletzungen). Mitte Dezember 2010 wurde seitens der Schule B ein Bußgeldverfahren eingeleitet und als Ordnungsmaßnahme die Umsetzung in eine Parallelklasse angeordnet.

REBUS wurde im November 2010 eingeschaltet. Telefonate mit dem Beratungsdienst der Schule B, Besprechungsrunden in der Schule, mehrere Telefonate und zwei Hausbesuche bei der Mutter im Dezember 2010 sind dokumentiert. Im Ergebnis wird deutlich, dass ein Schulwechsel seitens der Familie erwünscht ist und auch durch die Klassenführung fachlich unterstützt wird, da eine erfolgreiche Perspektive an der Schule B für den Jugendlichen nicht zu erwarten ist.

b) War insbesondere die Beratungsstelle für Gewaltprävention mit dem Jungen befasst?

Wenn ja, wann, inwiefern und mit welchem Ergebnis?

Nein.

3.7 Inwieweit war das Familieninterventionsteam (FIT) der Sozialbehörde mit dem heute 14-Jährigen in Berührung gekommen? Hat sich das FIT um ihn gekümmert? Wann und inwiefern war beziehungsweise ist das FIT mit dem Tatverdächtigen befasst (gewesen)? Zu welchen Beurteilungen und Maßnahmen ist das FIT im Einzelnen gekommen? Welche Maßnahmen wurden jeweils wann, wie und warum mit welchem Ergebnis veranlasst? Welche Maßnahmen wurden von wann bis wann von welcher Einrichtung gegebenenfalls welchen Trägers durchgeführt und haben welchen Stand beziehungsweise wurden wie abgeschlossen?

3.8 Abgesehen vom FIT: Wann und inwiefern waren insbesondere welche Jugendämter oder von diesen beauftragte Stellen mit dem Tatverdächtigen und seinen Familienangehörigen befasst (gewesen)? Zu welchen Beurteilungen und Maßnahmen ist es auf wessen Veranlassung im Einzelnen gekommen? Welche Maßnahmen wurden

jeweils wann, wie und warum mit welchem Ergebnis veranlasst? Welche Maßnahmen wurden von wann bis wann von welcher Einrichtung gegebenenfalls welchen Trägers durchgeführt und haben welchen Stand beziehungsweise wurden wie abgeschlossen?

Siehe Antwort zu 3.5.

- 3.9 *Welche Aussagen sind darüber möglich, inwieweit das bisherige Senatskonzept gegen Jugendgewalt bei dem Beschuldigten im Hinblick auf eventuelle Vortaten gegriffen oder nicht gegriffen hat (bitte begründen)? Welche Schritte des bisherigen Senatskonzepts wurden wann von wem inwiefern nicht eingehalten beziehungsweise befolgt?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, der im Juli 2010 strafmündig geworden ist, die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes und den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch ist der Senat gehindert, sich zur Frage zu äußern, ob eventuelle Vortaten des Beschuldigten Anlass für Maßnahmen nach dem Senatskonzept gegen Jugendgewalt gegeben haben könnten und inwiefern dies geschehen oder wegen etwaiger anderweitiger Hilfen unterblieben ist. Die Durchsetzung der Schulpflicht ist von den zuständigen Stellen intensiv eingefordert und bearbeitet, die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen damit umgesetzt worden.

4. *Welche Erkenntnisse gibt es jeweils über die Opfer der Z. vorgeworfenen einzelnen Taten (Alter, Staatsangehörigkeit, Hamburger oder nicht und gegebenenfalls aus welchem Hamburger Stadtteil kommend)?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Inwiefern ist es im Zuge oder im Anschluss der Ermittlungen zum Tötungsdelikt vom Jungfernstieg – begangen von Elias A. – zu welchen Maßnahmen bezüglich der „Neustädter Jungs“ gekommen und inwiefern war oder ist hiervon auch Ibrahim Z. betroffen? Wird Ibrahim Z. den „Neustädter Jungs“ zugerechnet?*

Nach Kenntnis der Polizei gibt es keine Jugendgruppe mit dem Namen „Neustädter Jungs“. Die Gruppe „Neustädter Jungs“ wurde durch ein im Jahr 2009 im Internet veröffentlichtes Musikvideo mit der Bezeichnung „Hamburg Neustadt“ bekannt. Das Video wurde von dem Musiker „Prinz Fero“ (es handelt sich um Ferhat Kansu aus Hamburg-Neustadt) gedreht und ins Internet eingestellt. Nur für dieses Video wurden T-Shirts mit dem Schriftzug „Neustädter Jungs“ bedruckt und während der Aufnahmen von den Statisten getragen. Bei den Statisten handelte es sich um Jugendliche aus dem Stadtteil Hamburg-Neustadt. Nach hiesigen Erkenntnissen sind die „Neustädter Jungs“ außerhalb dieser einmaligen Videoaufnahmen nicht als Gruppe in Erscheinung getreten. Ibrahim Z. war nicht an den Videoaufnahmen beteiligt.

6. *Sind weitere Mitglieder der Familie von Ibrahim Z. der Polizei bereits bekannt? Mit welchen Delikten oder in welchen anderen Zusammenhängen sind diese Familienmitglieder im Einzelnen gegebenenfalls wann aufgefallen? Wegen welcher Taten wurden wann Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet und wie ist deren Sachstand beziehungsweise Ergebnis (Anklage, Verhandlung, Verurteilung, Auflagen)? Werden Geschwister des Jungen bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft als Intensivtäter oder sonst als besonders auffällig geführt und gegebenenfalls seit wann?*

Vor dem Hintergrund der Beachtung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen sieht der Senat davon ab, alle Familienangehörigen von Beschuldigten und gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse zu ihren strafrechtlichen oder sonstigen Auffälligkeiten zu ermitteln und in Antworten auf Parlamentarische Anfragen mitzuteilen. Die Geschwister des Beschuldigten sind nicht strafmündig.